

Allgemeine Betriebsanweisung: Vorkurs und Liebig-Laboratorium

Es gilt die **BGI/GUV-I 850-0** und die departmentinterne **Laboratoriumsordnung** (Allgemeine Betriebsanweisung nach § 14 GefStoffV) in der jeweils aktuellsten Fassung (s. Intranet des Departments).

Sicherheitsrelevante Arbeiten dürfen **nicht allein** ausgeführt werden, sondern es muss ein Saalassistent im Laboratorium anwesend sein. Jeder Praktikant muss vom Saalassistenten vor dem Beginn seiner Arbeit eine Sicherheitsunterweisung erhalten; diese Unterweisung wird dokumentiert. Im Rahmen der Sicherheitsunterweisung müssen auch der **Notfallplan** und der **Evakuierungsplan** besprochen werden.

Im Labor sind stets eine **Schutzbrille** (auch Brillenträger!), ein **Laborkittel** und festes, weitgehend geschlossenes Schuhwerk zu tragen. Erfordern gefährliche Arbeiten einen weitergehenden Schutz wie Handschuhe oder Vollgesichtsschutz, ist dieser anzuwenden. **Notausstiege** müssen freigehalten werden. Auf **Sauberkeit und Ordnung** ist zu achten. **Kleidung** darf nur in den zugewiesenen Garderobenschränken aufbewahrt werden.

Exsikkatoren, Rotationsverdampfer und **Saugflaschen** dürfen nur mit splittergeschützten Glasteilen betrieben werden. **Betriebsanweisungen** und/oder **Betriebsanleitungen für Geräte** (z. B. Zentrifugen) müssen beachtet werden. Als **Kühlwasserschläuche** dürfen nur armierte Druckschläuche verwendet werden. Beide Enden sind mit Schlauchschellen zu sichern. Dünnwandige Gefäße, besonders solche mit flachem Boden (Erlenmeyer, Standkolben o. ä.) dürfen niemals evakuiert werden.

Die **Betriebsanweisungen** und/oder **Sicherheitsdatenblätter** der einzelnen Gefahrstoffe müssen verfügbar sein, gelesen und beachtet werden. Alle Substanzen sind in verschlossenen und eindeutig beschrifteten Gefäßen aufzubewahren. Beim Arbeiten mit sehr giftigen, giftigen, leicht entflammaren, selbstentzündlichen, hochentzündlichen und explosionsgefährlichen oder stark riechenden Substanzen ist stets der Abzug zu benutzen. Das gilt auch in besonderem Maße für den Umgang mit KMR-Stoffen (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend).

Entzündliche oder **explosive Substanzen** wie Alkohol oder Ether **in der Nähe von offenen Flammen oder heißen Gegenständen stellen ein hohes Gefahrenrisiko dar!** Als weitere Ursachen für Verbrennungen sind zu beachten: heiße Glasrohre, zurückgeschlagene Bunsenbrenner, eiserne Dreifüße oder Tondreiecke. Heiße Öfen können Brände auslösen, wenn in unmittelbarer Nähe mit brennbaren Lösungsmitteln gearbeitet wird.

In sich bewegende Anlagen darf nicht hineingefasst werden. Rührwerke langsam und stufenweise anfahren; bei ungewohnten Geräuschen sofort abschalten und nachsehen.

Die Aufnahme von Speisen und Getränken ist in chemischen Laboratorien verboten! Arbeiten Sie grundsätzlich sauber und sorgfältig, reinigen Sie regelmäßig gründlich die Hände. **Das Rauchen in den Laboratorien ist verboten; darüber hinaus herrscht im gesamten Gebäudeteil D striktes Rauchverbot!**

Bei Arbeitsende müssen Gefahrstoffe sicher verwahrt werden, sie dürfen nicht in den Abzügen verbleiben. Räumen Sie nach Arbeitsende die Arbeitstische auf und säubern Sie die benutzten Geräte. Nicht mehr benötigte elektrische Geräte werden stromlos gestellt, Medien (Strom, Gas, Wasser) abgestellt, Bildschirme ausgeschaltet. Die Fenster sind zu schließen, das Licht ist auszuschalten, die Labortüren sind abzuschließen.

Mit der Arbeit in den Laboratorien des Grundpraktikums verpflichten Sie sich verbindlich, diese Anweisungen einzuhalten.

München, den 06. September 2018, gez. Prof. Dr. P. Klüfers